

32. Erbrechtliche Bedeutung der Einkindschaftsverträge.

III. Civilsenat. Urth. v. 13. Januar 1887 i. S. H. (Rl.) w. R. (Bekl.)
Rep. III. 183/86.

- I. Landgericht Lüneburg.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Die in ihrer vierten Ehe ohne Leibeserben verstorbene Ehefrau des Beklagten war in ihrer zweiten Ehe mit dem verwitweten H. verheiratet gewesen und hatte durch einen mit demselben vor ihrer Verheirathung abgeschlossenen Vertrag dessen erstehelichen Sohn, den Kläger, in Einkindschaft aufgenommen. Der gedachte, unter obervormundschaftlicher Genehmigung abgeschlossene Vertrag besagte:

„Die Brautleute nehmen den Sohn erster Ehe des Bräutigams dergestalt in Einkindschaft auf, daß derselbe mit den aus der jetzt eingegehenden Ehe etwa erfolgenden Kindern in aller Hinsicht völlig gleiche Rechte erhält.“

In einem später von der Erblasserin mit ihrem letzten Ehemanne, dem Beklagten, abgeschlossenen Erbvertrage hat sie den Beklagten zu ihrem Universalerben eingesetzt und den Kläger auf den Pflichttheil beschränkt. Der Kläger verlangte in seiner Klage auf Grund des ihm aus dem Einkindschaftsvertrage seiner Meinung nach unentziehbar zustehenden Intestaterbrechtes von dem Beklagten, welcher sich im Besitze des Nachlasses befand, Anerkennung seines Uleinerbrechtes und Herausgabe des ganzen Nachlasses. In erster Instanz wurde er mit seiner Klage abgewiesen, dagegen in zweiter Instanz auf seine Berufung

der Beklagte klagegemäß verurteilt. Auf die Revision des Beklagten wurde das zweitinstanzliche Urteil aufgehoben und die Berufung des Klägers zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„In betreff der erbrechtlichen Wirkungen eines Einkindschaftsvertrages hat sich der III. Civilsenat des Reichsgerichtes in seinem von der Vorinstanz angezogenen Urteile

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 6 Nr. 43 S. 163

dahin ausgesprochen, daß hierfür zunächst und vor allem der Vertragsinhalt maßgebend ist, daß aber im Zweifel bei Ermangelung partikularrechtlicher Bestimmungen ein in Anschluß an eine eheliche Gütergemeinschaft abgeschlossener Einkindschaftsvertrag dem Stiefparens nicht die Befugnis giebt, das unierte Kind gleich einem leiblichen Kinde beliebig auf den Pflichtteil zu beschränken und beim Vorhandensein eines gesetzlichen Enterbungsgrundes zu enterben, der Vertrag vielmehr als ein Erbvertrag, welcher dem unierten Kinde einen unentziehbaren Anspruch gegen den Stiefparens auf die ihm gleich einem leiblichen Kinde zukommende Intestatportion beilegt, anzusehen ist. Hiernach wurde in dem damaligen Falle ein Vertrag, welcher nur besagte, daß zwischen dem erstehelichen Kinde der Braut und den aus ihrer einzugehenden Ehe etwa entspringenden Kindern völlige Einkindschaft errichtet werde, in diesem letzteren Sinne aufgefaßt. Derselbe noch jetzt festzuhaltende Rechtsgrundsatz muß dahin führen, daß der jetzt vorliegende Vertrag in dem entgegengesetzten Sinne zu verstehen ist. In dem damaligen Falle mußte die Vertragswirkung nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen festgestellt werden, weil die Kontrahenten sich über dieselbe in keiner Weise ausgesprochen hatten; in dem gegenwärtigen Falle haben die Kontrahenten ausdrücklich bestimmt, welche Wirkung durch den von ihnen abgeschlossenen Einkindschaftsvertrag herbeigeführt werden solle, nämlich, daß das unierte Kind, der jetzige Kläger, mit den aus der Ehe seines Vaters mit seiner Stiefmutter, der jetzigen Erblasserin, etwa erfolgenden Kindern in aller Hinsicht völlig gleiche Rechte erhalte; bei dieser klaren und unzweideutigen Vertragsbestimmung hat es sein Bewenden zu behalten. Dem Kläger standen daher seiner Stiefmutter gegenüber ganz dieselben Rechte zu, welche ihm zugetommen sein würden, wenn er in ihrer Ehe

mit seinem Vater erzeugt worden wäre; mehr Rechte sind ihm nicht beigelegt und können daher von ihm nicht beansprucht werden. Der Kläger besitzt daher ebensowenig, wie ein leibliches Kind, die Befugnis, die ihn auf seinen Pflichtteil beschränkende letztwillige Bestimmung seiner Stiefmutter anzufechten.

Die Vorinstanz spricht nun zwar in ihren Gründen, nachdem sie sich auf den Standpunkt der in dem gedachten reichsgerichtlichen Urteile vertretenen Rechtsauffassung gestellt hat, weiter aus, es könne nicht anerkannt werden, daß in dem vorliegenden Einkindschaftsvertrage eine besondere Bestimmung über das Erbrecht des jetzigen Klägers zu befinden sei, der Vertrag sei vielmehr im wesentlichen ebenso abgefaßt, wie derartige Verträge regelmäßig lauten; die Bestimmung, daß das ersteheliche Kind des Bräutigams mit den aus der einzugehenden Ehe etwa erfolgenden Kindern in aller Hinsicht völlig gleiche Rechte haben solle, enthalte keine Beschränkung des dem Vorkinde zugesicherten Erbrechtes, sondern sei lediglich von der Gleichstellung der Kinder in allen Lebensverhältnissen, ganz abgesehen von dem Erbrechte, zu verstehen. In diesem Ausspruche kann aber eine der Nachprüfung des Revisionsgerichtes entzogene Vertragsauslegung nicht erblickt werden; derselbe verstößt vielmehr in rechtlich unzulässiger Weise gegen den klaren Vertragssinhalt, indem er mittels Außerachtlassung des Wortes „dergestalt“ verkennet, daß die Kontrahenten durch den die Gleichstellung der Kinder aussprechenden Nachsatz festgestellt haben, worin die Wirkung des abgeschlossenen Einkindschaftsvertrages bestehen solle. Die Anführung der Vorinstanz, daß die Einkindschaftsverträge regelmäßig ebenso lauten, vermag an der Bedeutung der getroffenen Bestimmung nichts zu ändern; es könnte sich vielmehr nur fragen, ob nicht aus der hiermit von der Vorinstanz bezeugten Thatsache, wenn dieselbe als allgemein richtig anzuerkennen sein sollte, ein Gegenargument gegen die in dem fraglichen reichsgerichtlichen Urteile den Einkindschaftsverträgen für Zweifelsfälle zugeschriebene Bedeutung entnommen werden müßte.“ . . .
